

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

109. Stück, 27.04.1926

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg, Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 27. April 1926.) 109. Stück.

Inhalt:

- Nr. 161. Verordnung für den Landesteil Oldenburg vom 22. April 1926, betreffend Änderung der Grenze zwischen den Gemeinden Wiefelstede und Zwischenahn.
- Nr. 162. Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 23. April 1926, betreffend die Kirchengemeindeordnung für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster.

Nr. 161.

Verordnung für den Landesteil Oldenburg, betreffend Änderung der Grenze zwischen den Gemeinden Wiefelstede und Zwischenahn.

Oldenburg, den 22. April 1926.

Auf Grund des Artikels 3 § 4 der Gemeindeordnung für den Landesteil Oldenburg verordnet das Staatsministerium was folgt:

Die Grenze zwischen den Gemeinden Wiefelstede und Zwischenahn wird mit Zustimmung der beteiligten Gemeinden in der Weise geändert, daß

1. die südlich der neuen Chaussee Gristede—Mansholt in Flur 33 der Gemeinde Wiefelstede belegene Wegemasse der Gemeinde Wiefelstede sowie die durch die Neuanlage der Chaussee abgeschnittene Parzelle 146/97 der Flur 33 der Gemeinde Wiefelstede dem Bezirk der Gemeinde Zwischenahn und



2. die im Zuge der neuen Chaussee belegene Wegemasse der Gemeinde Zwischenahn sowie die durch die Neuanlage der Chaussee abgeschnittenen nördlichen Trennstücke der Parzellen 134/3, 18, 129/19, 141/25 der Flur 31 der Gemeinde Zwischenahn dem Bezirk der Gemeinde Wiefelstede zugelegt werden.

Die neue Gemeindegrenze verläuft demnach von der Südwestecke der Flur 33 der Gemeinde Wiefelstede zunächst auf der Grenze zwischen den Fluren 33 und 37 der Gemeinde Wiefelstede bis zum Schnittpunkt dieser Flurgrenze mit der Südseite der neuen Chaussee Grifstede—Mansholt nach Norden, wendet sich dann nach Osten und folgt der Südseite dieser Chaussee bis zur Flur 23 der Gemeinde Wiefelstede, wendet sich darauf wieder nach Süden und folgt der Grenze der Flur 23 der Gemeinde Wiefelstede, bis sie die bisherige Gemeindegrenze erreicht.

Oldenburg, den 22. April 1926.

Staatsministerium.

(Siegel)

v. Finckh. Dr. Driver.

Dr. Ostmann.

Nr. 162.

Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen, betreffend die Kirchengemeindeordnung für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster.

Oldenburg, den 23. April 1926.

Nachstehend wird die vom Bischöflich-Münsterischen Offizialat zu Bechta unterm 15. Februar d. J. auf Grund der §§ 1, 3, 5 und 7 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 28. April 1924, betreffend die Berechtigung

der katholischen Kirche zur Erhebung von Steuern, angeordnete Änderung des § 63 der Kirchengemeindeordnung für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster vom 8. Juni 1924 zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Oldenburg, den 23. April 1926.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

v. Finckh.

Änderung der Kirchengemeindeordnung.

Die Kirchengemeindeordnung für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster vom 8. Juni 1924 wird auf Grund der §§ 1, 3, 5 und 7 des Gesetzes für den Landes-
teil Oldenburg vom 28. April 1924, betreffend die Berechtigung der katholischen Kirche zur Erhebung von Steuern, wie folgt, geändert:

Der § 63 erhält als Abs. 2 folgenden Zusatz:

„Die Kirchengemeinden können die Erhebung der Kirchensteuern einer staatlichen oder einer kommunalen Hebestelle übertragen. Das Offizialat kann die Erhebung durch solche Hebestellen auch anordnen.“

Bechta, den 15. Februar 1926.

Bischöflich-Münstersches Offizialat.

Meyer.



den kirchlichen Kirchen zur Erhebung von Steuern, unter
ordentlichem Besatz des Landes, die kirchlichen Angelegenheiten
für den kirchlichen Teil der Diözese, Wähler, vom
28. Juni 1824 zum allgemeinen Erkenntnis gebracht.
Die Diözese, den 28. April 1824, und die
Kirchliche Gemeinde

Ministerium der Kirchen und Schulen des Königreichs
Preußen hat durch Verfügung vom 28. April 1824
die kirchlichen Angelegenheiten des Landes
für die Diözese, Wähler, vom 28. Juni 1824
auf Grund des Gesetzes vom 7. und 1. des Landes
für die Erhebung von Steuern, den 28. April 1824,
bestehend in der Kirchen- und Schulgesetzgebung
wie folgt geändert:

Der § 68 erhält als Art. 2 folgenden Zusatz:
„Die Kirchengemeinden können die Erhebung der
Kirchensteuer einer Kirchengemeinde oder einer kommunalen
Gemeinde übertragen. Das Ministerium kann die Erhebung
durch solche Gemeinden auch anordnen.“

Berlin, den 18. Februar 1826.

Ministerial-Verfügung

Die kirchlichen Angelegenheiten des Landes
für die Diözese, Wähler, vom 28. Juni 1824
auf Grund des Gesetzes vom 7. und 1. des Landes
für die Erhebung von Steuern, den 28. April 1824,
bestehend in der Kirchen- und Schulgesetzgebung
wie folgt geändert:

Der § 68 erhält als Art. 2 folgenden Zusatz:
„Die Kirchengemeinden können die Erhebung der
Kirchensteuer einer Kirchengemeinde oder einer kommunalen
Gemeinde übertragen. Das Ministerium kann die Erhebung
durch solche Gemeinden auch anordnen.“

